

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Lichtblau Oberflächentechnik GmbH für Reparatur- und sonstige Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen, deren Teilen und Aufbauten

I. Allgemeines

1. Auf sämtliche mit der Lichtblau Oberflächentechnik GmbH (im Folgenden „Auftragnehmer – kurz AN“) geschlossenen Verträge und Rechtsgeschäfte, einschließlich zukünftiger Vertragsabschlüsse mit dem Kunden („Auftraggeber – kurz AG“) im genannten Geschäftsbereich, finden die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“), Anwendung. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.
2. Dem AN zur Kenntnis gelangenden Daten werden automationsunterstützt verarbeitet. Der AG stimmt jeglicher Verwendung dieser Daten durch den AN oder Dritte ausdrücklich zu.
3. Überbringer von Kraftfahrzeugen, welche sich durch den Vorweis der Fahrzeugpapiere ausweisen, gelten als Bevollmächtigte der Halter der Kraftfahrzeuge.
4. Der Reparaturauftrag schließt die Ermächtigung ein, soweit erforderlich, mit Kraftfahrzeugen Probefahrten durchzuführen, wobei hierbei ein amtliches Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen zu verwenden ist. Der Instandsetzungsauftrag umfasst weiters die Ermächtigung, als Generalunternehmer allenfalls einzelne Spezialwerkstätten als Subunternehmer mit der Durchführung von Arbeiten zu beauftragen.

II. Kostenvoranschlag

1. Kostenvoranschläge sind nur verbindlich, soweit schriftlich abgegeben und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet; mündliche Auskünfte über voraussichtliche Reparaturkosten sind keine Kostenvoranschläge.
2. Selbst verbindliche Kostenvoranschläge verlieren ihre Gültigkeit, sofern die angeführten Arbeiten/Lieferungen nicht innerhalb eines Monats ab Erstellung des Kostenvoranschlages ausgeführt werden.
3. Auch ohne Rückfrage mit dem AG können Kostenvoranschläge wegen unvorhergesehener Kostenerhöhungen sowie notwendiger, zusätzlicher Leistungen um bis zu 15 % überschritten werden.

III. Zahlungsbedingungen/Abrechnung

1. Die Materialabrechnung erfolgt nach den gültigen Listenpreisen am Tag der Lieferung, die Kosten der Arbeitsleistung sind im Betrieb angeschlagen. Eine Aufschlüsselung der Abrechnung in Arbeitsleistung, Material, etc. erfolgt auf nur Verlangen des AGs.
2. Eine Aufrechnung des Werklohns mit behaupteten Gegenforderungen des AGs ist unzulässig, sofern die Gegenforderung nicht gerichtlich festgestellt oder vom AN anerkannt worden ist.
3. Eingehende Zahlungen sind zunächst auf Nebenspesen, dann auf Zinsen und zuletzt auf Kapital zu verrechnen. *Zessionen, Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden lediglich bei ausdrücklicher, schriftlicher Vereinbarung akzeptiert.* Das vereinbarte Entgelt ist Zug um Zug vom Kunden bei Übergabe des Fahrzeuges (bzw. der Ware) zu bezahlen. Für den Fall des Verzuges gelten Verzugszinsen in Höhe von 1 % p.M. als vereinbart. Der AG ist zum Ersatz von Mahnspesen, auch eines Inkassobüros und/oder Rechtsanwaltes verpflichtet.
4. Der AN ist berechtigt, auf Reparaturkosten eine Anzahlung zu verlangen.
5. Bei vom AG ausdrücklich als dringend bezeichneten Aufträgen werden die erforderlichen Überstunden sowie die durch die Beschleunigung der Materialbeschaffung entstehenden Mehrkosten verrechnet.